

BENUTZUNGS- GEBÜHREN- UND HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle von der Firma Kontroll Data Service betreuten, bewirtschafteten und zu kontrollierenden Einrichtungen in Oberösterreich

- (1) Die Bade- und Erholungsanlagen in OÖ sind Einrichtungen, die der Erholung, Gesundheit und Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen. Die Benutzung der Anlagen und der Parkplätze erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Hausordnung.
 - (2) Die Hausordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und um die Anlagen und Parkflächen. Jede Benutzerin / jeder Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.
 - (3) Mit dem Betreten der Anlagen und der Nutzung eines PP/Stellfläche und Bezahlung der Parkgebühr erkennt die Besucherin / der Besucher die Bestimmungen der Hausordnung an. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen Folge zu leisten.
 - (4) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Aufsichtspersonen verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Eltern haften für ihre Kinder.
-

1. Gebührenpflicht/Tarifbestimmungen

Grundsätzlich sind alle Parkplätze und Stellflächen innerhalb und um die jeweiligen Bade- und Erholungsanlagen gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht und der Gebührenzeitraum sind mittels Hinweistafeln bei den Zu- Ein- und Ausfahrten der Einrichtungen bzw. Parkflächen und den Parkautomaten gekennzeichnet.

Die aktuellen Preise für die Parkscheine / Parksaisonkarten die Sie als Gast oder Besucher auf den jeweiligen Platz zahlen, entnehmen Sie bitte den Hinweistafeln bzw. dem Aushang /Display der Parkautomaten. Zudem finden sie auf unserer Website www.parkkarte.at unter dem Menüpunkt **PREISE** alle Tarif-Informationen. Tarife haben Gültigkeit bis zur nächsten Tarifänderung.

Die Gebührenpflicht gilt ab Beginn des Parkvorganges. Daher ist unverzüglich, auf dem schnellsten Weg beim Ticketautomaten ein Parkticket zu lösen. Das vom Ticketautomaten ausgegebene Parkticket weist den Gültigkeitszeitraum und die Tarifhöhe aus. Für Saisonkartenbesitzer erfolgt die Benützung mittels Dauerparkkarte.

Für einspurige Kraftfahrzeuge und Fahrräder besteht keine Gebührenpflicht, jedoch sind diese ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen.

Das Parken/Abstellen von einspurigen KFZ oder Fahrrädern auf den für mehrspurige KFZ vorgesehenen Parkflächen ist verboten und werden von den Kontrollorganen mitunter auch mit Geldstrafen oder mit einem Platzverweis bzw. mit einem Aufenthalts- Betretungsverbot geahndet.

2. Parkscheinautomaten (kurz PSA)

Auf jedem Gelände befinden sich zumindest zwei Stück oder auch mehr PSA die durch eine Hinweistafel (P) über dem Ticketautomaten gekennzeichnet sind. Die Höhe der jeweiligen Parkgebühr ist am Aushang/Display des PSA ersichtlich. Die PSA funktionieren ausschließlich durch Münzeinwurf. Eine Bezahlung mittels Geldscheine ist nicht möglich! Die PSA verfügen zudem über keine Wechsel- oder Retourgeldfunktion. Eine freiwillige Überzahlung ist möglich. Die freiwillige Überzahlung wird nicht rückvergütet. Die Bezahlung mittels Bankomatkarte(Quick-Funktion) oder Kreditkarte bzw. Handy-Parken ist ebenfalls nicht möglich.

Aufgrund der kurzen, saisonal bedingten Bewirtschaftungszeiträume (3-4 Monate pro Jahr) ist der Aufwand einer Ausstattung /Aufrüstung der PSA mit/für Geldschein-Quick-, Kreditkarten-, Wechsel-Retourgeld -Funktion bzw. Handy-Parken sowohl vom wirtschaftlichen Standpunkt als auch aus technischer, logistischer, personeller und administrativer Sicht unverhältnismäßig hoch.

Bei Defekt eines PSA oder wenn ein PSA außer Betrieb ist, ist unverzüglich die Störungsstelle zu informieren und ein anderer PSA zu nutzen. Der Mitarbeiter benötigt die Nummer/die Parkzone des defekten PSA und gegebenenfalls ihren Namen und ihr KFZ Kennzeichen(falls der defekte PSA bei einem Münzstau die bereits eingeworfenen Münzen nicht mehr retour gibt) Nur wenn die Störung des PSA gemeldet wird und alle nötigen Daten bei der Störungsstelle registriert sind kann der Defekt umgehend behoben und eine gegebenenfalls Überzahlung vergütet werden.

Die Vergütung einer Überzahlung, zB bei Münzstau erfolgt nur wenn der Kunde den Defekt unverzüglich unter Angabe der benötigten Daten bei der Störungsstelle meldet, registriert wird und die Münzanzahl übereinstimmt. Die Rück-Vergütung der Überzahlung muss vom Kunden schriftlich (Brief, Mail, Fax) beantragt werden. Nach Überprüfung der Daten erfolgt die Auszahlung auf ein vom Kunden bekanntzugebendes Konto.

Ein Defekt oder Störung des Parkautomaten berechtigt nicht zum kostenlosen Parken!

Es ist jedenfalls ein Parkticket an einem anderen PSA zu lösen. Bei Nichtbeachtung / Parken ohne Parkschein ist bei einer Kontrolle eine Mehrgebühr (Ersatzleistung) zu bezahlen!

Der PSA darf weder be-oder verklebt, mit Werbematerial versehen oder gegen seine Bestimmungen verwendet werden. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen der PSA sind strafbar und werden angezeigt. Die PSA müssen frei zugänglich bleiben. Das Abstellen vor dem PSA von ein- und mehrspurigen KFZ und das Anketten von Fahrrädern ist somit an diesen Standorten nicht erlaubt.

3. Parkordnung / allgemeine Ordnungsvorschriften

Die Benützung der Parkplätze bzw. Stellflächen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Bewirtschafter Firma Kontroll Data Service GmbH (in der Folge kurz KDS genannt) einerseits und dem Nutzer (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) andererseits abgeschlossen. Bei Parken kommt dieser kurzfristige Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Parkberechtigung (Parktickets, Verwendung einer Saisonparkkarte) einer zeitlich beschränkten Parkdauer lt. Aushang, Beschilderung zustande.

Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Abstellbedingungen. Bei Ablehnung der Abstellbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem freien und geeigneten Parkplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (zB Halte/Parkverbote) sind dabei strikt zu beachten. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

Das Fahrzeug ist innerhalb der gebührenpflichtigen Stellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden, wie z. B. Behindertenparkplatz, sonstige reservierte Stellflächen etc. Widrigenfalls ist die FA KDS zur Verrechnung einer Mehrgebühr (Ersatzleistung) laut Tarifbestimmungen berechtigt.

Am Betriebsstandort (den Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und Wegen, Ein- und Ausfahrten und Straßen innerhalb des Erholungsgeländes) gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten.

Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

Aus Sicherheitsgründen ist es wichtig, dass alle Ein- und Ausfahrten, Zufahrten für Lieferanten und die Einsatzorganisationen (Notarzt, Rettung, Feuerwehr, Polizei, ÖAMTC, ARBÖ...) und technische Einrichtungen (Parkautomaten) frei zugänglich bleiben. Das Abstellen von ein- und mehrspurigen KFZ und das Anketten von Fahrrädern ist somit an diesen Standorten nicht erlaubt.

Für einspurige Kraftfahrzeuge und Fahrräder besteht keine Gebührenpflicht, jedoch sind diese ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Das Parken/Abstellen von einspurigen KFZ oder Fahrrädern auf den für mehrspurige KFZ vorgesehenen Parkflächen ist verboten. Widrigenfalls ist die FA KDS zur Verrechnung einer Mehrgebühr (Ersatzleistung) laut Gebührenordnung berechtigt.

Verboten sind insbesondere:

- die Verwendung von Feuer und offenem Licht und /oder das Abstellen, die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen.
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers.
- das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen.
- das Parken eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette).
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens.
- das Abstellen des Fahrzeuges vor und im Bewegungsbereich von technischen Einrichtungen, wie z.B. Stromkästen, Parkscheinautomaten usw...., auf Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren.
- das Befahren der Parkplätze mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

4. Behinderten Parkplatz

Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit ordnungsgemäß hinterlegtem, gültigem, gut sichtbarem Ausweis gemäß §29b StVO benützt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Punkt 15 gleichermaßen.

5. Hundeverbot

Aus hygienischen und sanitärpolizeilichen Gründen ist die Mitnahme von Hunden auf das Bade- und Erholungsgelände ganzjährig verboten. Zuwiderhandelnde werden mitunter auch mit Geldstrafen oder mit einem Platzverweis bzw. mit einem Aufenthalts- Betretungsverbot geahndet.

7. Werbeverbot

Das Verteilen von Werbematerial wie: Folder, Flugblätter, Prospekte- das Aufstellen, Aufhängen von Werbetafeln in den Anlagen, auf den PP, Liegewiesen, das Aufkleben bzw. Verkleben von Parkautomaten oder Hinweistafeln und Beschädigungen sind verboten und werden mitunter auch mit Geldstrafen oder mit einem Platzverweis bzw. mit einem Aufenthalts- Betretungsverbot geahndet.

8. Nachtparkverbot

Das Nachtparken täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist generell nicht gestattet. Für Besitzer einer Dauerparkkarte gilt das Nachtparkverbot ebenso.

9. Campieren, Zelten, Wohnmobile, Wohnwagen, Campingbusse

An den Bade- u- Erholungsanlagen des Landes OÖ und den Gemeinden ist Campieren, Zelten, Grillen, offenes Feuer verboten. Das Aufstellen von Zelten, das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Wohnbussen, Personen- und Kombinationskraftwagen zum Wohnen (Schlafen) außerhalb von genehmigten Campingplätzen ist auf allen öffentlichen und privaten gebührenfreien oder gebührenpflichtigen Parkflächen aus Gründen der Sicherheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Tourismuswirtschaft, des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht erwünscht.

10. Verhaltensregeln allgemein

Ein respektvoller Umgang zwischen allen Gästen ist unumgänglich. Um Konflikte und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ist ein Verhalten, das andere stören könnte, nicht erwünscht. Sicherheit, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundpfeiler für ein besseres Miteinander in den Bade- und Erholungsanlagen. Lärmen, Musizieren oder lautes Musikhören, Ballspiele auf der Liegewiese usw.... sind verboten. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Kontrollorgane zur Folge, dass ein Aufenthalts- und Betretungsverbot verhängt werden kann (Platzverweis).

11. Wohlfühlen durch mehr Sauberkeit

Die Mitarbeiter des Maschinenringes sind tagtäglich für Sie im Einsatz. Auch wenn die Anlagen regelmäßig gereinigt werden, ersuchen wir alle Gäste ihren Abfall nicht zu „vergessen“. Entsorgen Sie den Müll in den dafür vorgesehenen Mistkübeln. Damit sich unsere Gäste in den Anlagen wohl fühlen, kann jeder einzelne zur Sauberkeit beizutragen.

12. Saison-Parkkarte

Die Saisonparkkarte ist nicht personalisiert, weder Personendaten noch KFZ Daten sind auf der Parkkarte eingetragen/registriert. Das heißt, die Karte ist übertragbar und kann von jedem benutzt werden welcher sich im Besitz der Karte befindet.

Saisonparkkarten berechtigen, mit einem mehrspurigen KFZ beliebig oft- an allen Tagen- in dem aus der Karte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) auf einem Stellplatz während dem auf der Karte ersichtlichen Gültigkeitszeitraum zu parken. Pro PKW ist ein Stellplatz zu benutzen. Wird über mehr als einen Parkplatz/Stellfläche geparkt, so ist pro benutzte Stellfläche eine Tagesgebühr zu entrichten. Aus dem Erwerb dieser Parkkarte ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz. Benützung auf eigene Gefahr! KEINE AUFSICHT – KEINE HAFTUNG!

Eine ordnungsgemäße Gebührenentrichtung ist nur dann gegeben, wenn ZUM ZEITPUNKT DER ÜBERPRÜFUNG durch das Kontrollorgan die Parksaisonkarte vollständig lesbar und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist. Der Besitz und/oder die Vorlage der Parksaisonkarte im Nachhinein erfüllt diese Vorgabe nicht, da die Parkkarte zum Überprüfungszeitpunkt durch einen Controller theoretisch in einem anderen KFZ hinterlegt sein könnte.

13. Beschädigung oder Verlust, Diebstahl von Parktickets oder Saisonparkkarten

Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte ist sicher, sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes, Diebstahls trägt der Kunde. Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Bewirtschafter zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und der Parkgebühr. Für abhanden gekommene Tagestickets wird kein Ersatz geleistet, bei einer Kontrolle ist die Mehrgebühr zu leisten. Ersatz für Saisonparkkarten wird nur bei Verlust oder Diebstahl gegen Nachweis(Verlust-Diebstahlanzeige) und gegen Erlag der Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15,00€ gewährt.

14. Parkberechtigungen Rücktritt, Rückgabe und Umtausch

Parkscheine die beim Parkautomaten gezogen wurden, können nicht storniert, umgetauscht oder rückgekauft werden. Es besteht kein Rücktrittsrecht. Saisonparkkarten können gegen Erlag der Bearbeitungsgebühr (15,00€) innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum umgetauscht oder zurückgegeben werden. Eine Stornierung/Rücknahme oder ein Umtausch der Parksaisonkarte nach Ablauf der Rückgabefrist ist nicht möglich.

15. Ungültige Parktickets oder Park-Saisonkarten

Ein Parkticket oder eine Saisonkarte, die zur Inanspruchnahme eines Parkplatzes berechtigt, ist ungültig wenn,

a- das Ticket/die Saisonkarte nicht oder nicht ordnungsgemäß hinterlegt ist, das heißt das Ticket/die Saisonkarte gilt nur, wenn diese für die Kontrollorgane von außen gut sichtbar und vollständig lesbar hinter der Frontscheibe/Windschutzscheibe angebracht sind.

b- es wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
(verschmutzt, beschriftet, zerknüllt, unleserlich, verkehrt oder an der falschen Stelle platziert).

c- wenn mehr als ein Ticket/eine Saisonkarte hinter der Windschutzscheibe platziert ist.

d- wenn das Ticket oder die Dauerparkkarte gefälscht oder verfälscht wurde (kopiert, verändert)

e- wenn es zu Zeiten, in Zonen, oder von Personen/Fahrzeugen benützt wird, für die es nicht gilt oder wenn es auf sonstige Weise den AGB nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind die Kontrollorgane berechtigt, Mehrgebühren (Ersatzleistungen) mittels Erlagschein einzuheben. Der Erlagschein wird entweder der beanstandeten Person übergeben oder am KFZ hinterlegt.

16. Ersatzleistung Mehrgebührenvorschreibung

Bei fehlendem Parkticket/fehlender Saisonparkkarte sowie bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen ist der dadurch entstehende Aufwand durch Leistung einer Mehrgebühr (Ersatzleistung) zu ersetzen und es wird bei Nichtbezahlung der Ersatzleistung gegebenenfalls mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage gegen den Fahrzeughalter vorgegangen.

Bei fehlendem, abgelaufenem oder ungültigem Parkticket/Saisonparkkarte wird die Ersatzleistung mittels Zahlschein eingehoben. Der Erlagschein wird entweder der beanstandeten Person übergeben oder am KFZ hinterlegt.

Das Parkticket oder die Saisonparkkarte ist gesichert und von außen gut lesbar und vollständig sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, so dass das Kontroll-Personal jederzeit die jeweilige Parkberechtigung anhand des Parktickets oder der Parkkarte kontrollieren kann. Ein nicht ordnungsgemäß angebrachtes Parkticket/Saisonparkkarte gilt als ungültig im Sinne von Punkt 15.

Für die Ausübung der Parkraumüberwachung werden bei Verstößen visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert. Die visuellen Beweisdokumentationen können bei begründeten Einwendungen gegen die Ersatzleistung angefordert werden.

Für die elektronische Übermittlung der Beweisdokumentation (E-Mail) wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 5,00€ und bei Übermittlung am Postweg eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 7,00€ eingehoben.